

wirtschaftlicher Erzeugnisse“ bzw. von den „Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Abteilung Erfassung und Aufkauf“ die Rede ist, muß es „Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ bzw. „Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft“ heißen.

§ 2

§ 1 Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„auf Zucht- und Nutzvieh entsprechend der Verordnung vom 13. Dezember 1953 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBl. I 1959 S. 5);“

§ 3

Der § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Die Bestätigung der von den LPG vorgeschlagenen Betriebspläne einschließlich der Festsetzung der Höhe des Pflichtablieferungsanteils durch die Räte der Kreise und Gemeinden regelt sich nach der vom Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft gesondert erlassenen Direktive über die Planung der Marktproduktion in landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die sechswöchige Frist, innerhalb der nach dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 8. Dezember 1960 die Verträge zwischen LPG und den beauftragten Erfassungs- und Aufkaufbetrieben abzuschließen sind, ist vom Tage der Bestätigung des staatlichen Planes der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, durch den Kreistag zu rechnen.“

§ 4

(1) Im § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung treten an Stelle des Wortes „Ablieferungsbescheiden“ die Worte „den staatlichen Plänen der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh“.

(2) Im § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung treten an Stelle der Worte „Ablieferungsbescheiden und Aufkaufauflagen“ die Worte „und in den staatlichen Plänen der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh“.

(3) Im § 6 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung treten an Stelle der Worte „die den von den Fachorganen der Räte der Kreise festgesetzten Ablieferungsbescheiden und den staatlichen Aufkaufauflagen entsprechen“ die Worte „die den von den Räten der Kreise bestätigten Betriebsplänen der LPG entsprechen“.

§ 5

Der § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält die Fassung:

„Der An- und Verkauf von Zuchtvieh von den Handelsstellen der VEAB für Zuchtvieh ist zwischen den LPG und VEAB gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Hauptvertrag bereits Festlegungen getroffen sind.“

§ 6

Im § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung sind folgende Änderungen durchzuführen:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Hauptverträge sind zwischen den LPG und den mit der Erfassung und dem Aufkauf beauftrag-

ten Betrieben zumindest über die Mengen abzuschließen, die im staatlichen Plan der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, und in dem bestätigten Betriebsplan der betreffenden LPG festgelegt sind, über die Mengen, die darüber hinaus von den LPG produziert werden, können zwischen den Vertragspartnern zusätzliche Lieferungen in Ergänzung des Hauptvertrages vereinbart werden.“

2. Im Abs. 3 ist nach dem Wort „anzurechnen“ anzufügen: „und zwar in Höhe der tatsächlich gelieferten Mengen“.

§ 7

Der § 3 der B* .en Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in den staatlichen Plänen der Marktproduktion, Teil staatliches Aufkommen und Teil Verkauf von Zucht- und Nutzvieh, und in den bestätigten Betriebsplänen festgelegt sind, sind in voller Höhe im Laufe des Jahres in natura zu liefern. Sofern sich im Laufe des Jahres durch Vorauslieferungen aus den Vorjahren, durch Gutschriften und Anrechnungen der Pflichtablieferungsanteil gegenüber der Festsetzung auf Grund der Ablieferungsnormen zu Beginn des Jahres vermindert, erhöht sich im gleichen Umfange der Teil, für den die LPG den Aufkaufpreis erhält.

(2) Bei Genossenschaften, die Getreide und Kartoffeln vermehren bzw. Frühkartoffeln liefern, wofür Anrechnungen gewährt werden, tritt bei der Anrechnung der gelieferten Mengen in Ausnahme von der Regelung des Abs. 1 keine Erhöhung des Aufkaufanteils ein, d. h. um die erhöhte Anrechnungsmenge vermindert sich die effektiv zu erbringende Menge. Die Höhe dieser voraussichtlichen Anrechnungen ist entsprechend der Planungsdirektive bei der Aufteilung der vorläufigen Planaufgaben in Getreide und Kartoffeln von den Kreisen auf die Gemeinden zu berücksichtigen, damit der vom Kreistag beschlossene Plan in Getreide und Kartoffeln bei der Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht unterschritten wird.

(3) Die im Hauptvertrag festgelegten Liefermengen von Kartoffeln sind in der Qualität von Speisekartoffeln zu liefern, sofern nicht gesondert Verträge über die Lieferung von Pflanz- oder Fabrikkartoffeln abgeschlossen werden.“

§ 8

Der § 11 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über den Vertragsabschluß oder aus anderen Gründen, die zwischen den Vertragspartnern — auch trotz Vermittlung der örtlichen Räte oder des LPG-Beirates — nicht kurzfristig beseitigt werden können, entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 9

Der letzte Satz des § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Für die Lieferung von Schlachtvieh und Geflügel sind im Hauptvertrag Dekadentermine festzulegen, wobei zwischen den Vertragspartnern vereinbart